

	Allgemeine Nutzungsbedingungen für Software-Produkte	Ausgabe:	2007-11-16
		Seite:	1 von 5

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Q-DAS[®] hat Software – Programme entwickelt, die im Markt mit den Marken **Q-DAS[®]**, **qs-STAT[®]**, **procella[®]** **My.SPC[®]** und **destra[®]** eingeführt sind; diese Programme werden nachfolgend als Software (-Produkt) bezeichnet. Der Vertragspartner hat die Software in ihren Funktionen kennen gelernt, getestet und als für seine Zwecke geeignet befunden.
2. Die nachstehenden Bedingungen gelten zwischen Q-DAS[®] und ihrem Vertragspartner für die Überlassung von Nutzungsrechten an fertigen Software-Produkten (nachfolgend "Software" genannt), soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Mit Vertragsschluss erwirbt der Vertragspartner das nicht ausschließliche, nicht an Dritte übertragbare und zeitlich unbegrenzte Recht, die Software auf einem (1) Einzelcomputer und in einer (1) produktiven Installation und dort in einem (1) Mandanten zu nutzen (Einfachlizenz). Die Software darf zu jeder beliebigen Zeit auf nur einem einzigen Computer verwendet werden.
3. Erwirbt der Vertragspartner eine Mehrfachlizenz für die Software, dürfen immer nur höchstens so viele Kopien in Benutzung sein, wie Lizenzen erworben wurden. Die Software ist auf einem Computer "in Benutzung", wenn sie in den Zwischenspeicher (d.h. RAM) geladen oder in einem Permanentspeicher (z.B. einer Festplatte, einem CD-ROM oder einer anderen Speichervorrichtung) dieses Computers gespeichert ist. Wenn die voraussichtliche Zahl der Benutzer der Software die Zahl der erworbenen Lizenzen übersteigt, so müssen angemessene Mechanismen oder Verfahren bereitgehalten werden, um sicherzustellen, dass die Zahl der Personen, die die Software gleichzeitig benutzen, nicht die Zahl der Lizenzen übersteigt. Sonderformen der Mehrfachnutzung sind die Werks- bzw. die Spartenlizenz, die in jedem Falle gesondert vereinbart werden müssen.
4. Der Vertragspartner erhält die Software durch Übergabe eines Exemplars des Speichermediums, auf dem die Software gespeichert ist oder mittels Datenfernübertragung sowie die Dokumentation; sofern die körperliche Übergabe eines Speichermediums und der Dokumentation erfolgt, erwirbt der Vertragspartner nur das Eigentum an diesen, nicht aber das Eigentum oder die Rechte an der Software und der Dokumentation selbst; die Rechte an der vertragsgegenständlichen Software und der Dokumentation stehen, gleich in welcher Form die Lieferung erfolgt ist, ausschließlich Q-DAS[®] zu.
5. Der Vertragspartner hat nicht das Recht, Kopien der Software und der zur Verfügung gestellten Dokumentationsunterlagen anzufertigen. Er darf die Software oder Teile davon auch nicht für Zwecke Dritter nutzen und ohne Zustimmung von Q-DAS[®] Dritten Einblick in die Software oder die Dokumentation gestatten.

§ 2 Leistungsinhalt

1. Das Recht zur Nutzung der Software beinhaltet den Anspruch des Vertragspartners auf Lieferung der Software sowie auf Übergabe der Dokumentation (Benutzerhandbuch, ggfs. in elektronischer Form).
2. Q-DAS[®] übergibt die Software in installationsfähiger Form zusammen mit einer Installationsanweisung. Der Vertragspartner stellt sicher, dass die durch Q-DAS[®] definierte Systemumgebung auf der die Q-DAS[®]- Software lauffähig ist, vorhanden ist.
3. Soweit eine Einführungsunterstützung durch Q-DAS[®] erforderlich ist, ist diese, wie auch die Schulung der Mitarbeiter des Vertragspartners, besonders zu beauftragen. Q-DAS[®] empfiehlt dem Vertragspartner den Abschluss eines Software – Wartungsvertrages, um die Vorteile der Weiterentwicklung der Software nutzen zu können.

	Allgemeine Nutzungsbedingungen für Software-Produkte	Ausgabe:	2007-11-16
		Seite:	2 von 5

§ 3 Kaufpreis – Zahlung - Eigentumsvorbehalt

1. Q-DAS® stellt den vereinbarten Kaufpreis bei Lieferung in Rechnung; er ist zur sofortigen Zahlung fällig.
2. Zahlungen sind gebührenfrei auf eines der Konten von Q-DAS® zu leisten. Befindet sich der Vertragspartner mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist Q-DAS® berechtigt für den rückständigen Teil seiner Forderungen, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.
3. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen; Wechsel- und Scheckkosten, Diskontspesen usw. gehen zu Lasten des Vertragspartner; die Zahlung ist erst bewirkt, wenn der Wechsel oder Scheck eingelöst und der Gegenwert auf dem Konto von Q-DAS® endgültig gutgeschrieben ist.
4. Das Zurückbehaltungsrecht und die Aufrechnung stehen den Vertragspartnern wechselseitig nur zu, soweit der Anspruch, auf den sie zurückgehen (Gegen- oder Aufrechnungsforderung) auf diesem Vertragsverhältnis beruhen und die Gegen- oder Aufrechnungsforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Q-DAS® behält sich das Eigentum an allen Lieferungen, soweit es sich um bewegliche Sachen (Datenträger, Dokumentation usw.) handelt, bis zur restlosen Zahlung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche von Q-DAS® einschließlich aller Nebenforderungen aus diesem Vertragsverhältnis vor. Der Eigentumsvorbehalt von Q-DAS® erlischt mit restloser Begleichung dieser Ansprüche.
6. Hat der Vertragspartner seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber Q-DAS® nach Verzugseintritt und Setzen einer Nachfrist – unter Hinweis auf die nachstehend näher bezeichneten Folgen - nicht erfüllt, verliert er das Recht zur Nutzung des Vertragsgegenstandes (§ 1); er hat die Nutzung nach Ablauf der Nachfrist zu unterlassen, und alle Datenträger einschließlich der Backup- oder Sicherungskopien und der Dokumentation an Q-DAS® herauszugeben. Der Vergütungsanspruch von Q-DAS® bleibt unberührt, die Geltendmachung der in diesem Absatz geregelten Rechte durch Q-DAS®, gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Erfüllt der Vertragspartner seine Zahlungsverpflichtungen einschließlich entstandener Zinsen und Kosten nachträglich, lebt sein in § 1 geregeltes Nutzungsrecht wieder auf; er erhält die zurückgegebenen Sachen zurück, hat Q-DAS® jedoch die durch die Reaktivierung voraussichtlich entstehenden Kosten gegen Vorauskasse zu bezahlen.
7. Die Regelungen des vorstehenden Abs. 6 gelten sinngemäß, wenn über das Vermögen des Vertragspartner die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder ergebnislos gegen ihn vollstreckt worden ist, von ihm ausgestellte Wechsel oder Schecks zu Protest gegangen oder nicht eingelöst worden sind oder er die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

§ 4 Nutzungsberechtigung

Der Vertragspartner ist erst dann berechtigt, die vertragsgegenständliche Software zu nutzen, wenn das hierfür vereinbarte Entgelt (Kaufpreis) einschließlich etwa angefallener Zinsen und Kosten restlos bezahlt sind. Bis dahin ist das mit dem Vertrag eingeräumte Nutzungsrecht aufschiebend bedingt.

	Allgemeine Nutzungsbedingungen für Software-Produkte	Ausgabe:	2007-11-16
		Seite:	3 von 5

§ 5 Mängelansprüche

1. Q-DAS[®] liefert die Software in ihrem sich aus der Versionsnummer ergebenden Entwicklungsstand und dem sich daraus ergebenden Leistungsumfang und den zugehörigen Funktionen nach dem Stand der Technik. Der Vertragspartner bestätigt, dass ihm bekannt ist, dass es nach dem heutigen Stand der Software – Wissenschaft und der Technik nicht möglich ist, eine gänzlich fehlerfreie Software herzustellen.
2. Dem Vertragspartner ist die Software und ihre Leistungsfähigkeit bekannt. Die Software wurde unter Beachtung wissenschaftlicher Sorgfalt und anerkannter Regeln der Technik entwickelt.
3. Die Gewährleistungszeit beträgt zwei Jahre und beginnt mit der Übergabe / Übersendung der Software und der zugehörigen Dokumentation oder mit dem Download der Software durch den Vertragspartner.
4. Q-DAS[®] wird innerhalb der Gewährleistungsfrist eventuell festgestellte Fehler innerhalb angemessener Frist beseitigen oder Ersatz liefern. Im Rahmen der Gewährleistung etwa anfallende Reisekosten und Spesen, die dadurch entstehen, dass die Software nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Ort verbracht worden ist, an den die Lieferung nach Angabe des Vertragspartner erfolgt ist, trägt der Vertragspartner.
5. Q-DAS[®] ist berechtigt, die Beseitigung der Fehler zu verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Bei mehr als zweimaligem Fehlschlagen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung kann der Vertragspartner nach seiner Wahl von Q-DAS[®] die Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
6. Beanstandungen des Vertragspartners hinsichtlich offensichtlicher Mängel müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach der Feststellung Q-DAS[®] gegenüber durch schriftliche Anzeige gerügt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Rüge ist der Zugang der schriftlichen Beanstandung bei Q-DAS[®] maßgebend.
7. Eingriffe des Vertragspartner in die Software oder seine Bestandteile führen zum Erlöschen der Ansprüche wegen Mängeln.

§ 6 Haftung

1. Soweit in diesem Vertrag bestimmte Eigenschaften ausdrücklich und schriftlich zugesichert worden sind, haftet Q-DAS[®] für das Fehlen dieser zugesicherten Eigenschaften. Für Mangelfolgeschäden haftet Q-DAS[®] nur insoweit, als sie vom Zweck der vorgenannten Eigenschaftszusicherung erfasst werden. Die Haftung wird insoweit auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, eine Haftung für untypische oder unvorhersehbare Schäden ist ausgeschlossen.
2. Q-DAS[®] haftet für Unvermögen nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung wird insoweit auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, eine Haftung für untypische oder unvorhersehbare Schäden ist ausgeschlossen.
3. Für Ansprüche aus Verzug und Unmöglichkeit haftet Q-DAS[®] dem Grunde und der Höhe nach unbeschränkt, wenn ihren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit anzulasten ist. Darüber hinaus haftet Q-DAS[®] für Ansprüche aus Verzug und Unmöglichkeit dem Grunde nach nur bei einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, außerhalb wesentlicher Vertragspflichten dem Grunde nach nur für grobes Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen, es sei denn, Q-DAS[®] kann sich kraft Handelsbrauch davon freizeichnen; in den Fällen des § 6 Abs. 4 Satz 2 ist die Haftung auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens, und der Höhe nach in diesen

	Allgemeine Nutzungsbedingungen für Software-Produkte	Ausgabe:	2007-11-16
		Seite:	4 von 5

Fällen auf den Betrag begrenzt, den der Versicherer von Q-DAS[®] auf diesen Anspruch zu zahlen hat.

4. Für etwaige Ansprüche aus verschuldensabhängiger Haftung steht Q-DAS[®] dem Grunde nach und in voller Schadenshöhe bei eigenem Vorsatz und eigenem grobem Verschulden ein; entsprechendes gilt für gesetzliche Vertreter und leitende Angestellte. Darüber hinaus haftet Q-DAS[®] dem Grunde nach nur bei einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, außerhalb wesentlicher Vertragspflichten dem Grunde nach auch für grobes Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen, es sei denn, Q-DAS[®] kann sich kraft Handelsbrauches davon freizeichnen; in den Fällen des § 6 Abs. 5 Satz 2 ist die Haftung auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens, und der Höhe nach in diesen Fällen auf den Betrag begrenzt, den der Versicherer von Q-DAS[®] auf diesen Anspruch zu zahlen hat.
5. Die obigen Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Personenschäden, die auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, und Schäden, die auf dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften beruhen sowie für Schäden die sich aus der Verletzung von Urheberrechten Dritter oder für Ansprüche aus unabdingbaren gesetzlichen Vorschriften des Produkthaftungsrechtes ergeben.
6. Q-DAS[®] haftet nicht über den vorstehend aufgeführten Umfang hinaus.
7. Ansprüche des Vertragspartner auf Nacherfüllung sowie die wegen eines Mangels bestehenden Ansprüche auf Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz verjähren, sofern Q-DAS[®] den Mangel nicht arglistig verschwiegen hat, zwei Jahre nach dem Beginn der Gewährleistungsfrist (§ 5 Abs. 3). Alle sonstigen Ansprüche verjähren achtzehn Monate nach Beginn der Gewährleistungsfrist (§ 5 Abs. 3), wenn Ansprüche nicht vorher entstanden sind; in letzteren Fall verjähren bereits entstandene Ansprüche nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Entstehung.
8. Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine fortlaufende Datensicherung durchzuführen, die die jederzeitige Wiederherstellung des Software- und Datenstandes, der vor Auftreten eines Systemabsturzes oder sonstiger Fehlfunktionen, bestanden hat, sicherstellt. Q-DAS[®] haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Vertragspartner diese Datensicherung nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt hat, sofern Q-DAS[®] über Notwendigkeit und Umfang einer Datensicherung aufgeklärt hat.
9. Q-DAS[®] übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Nutzung des Produktes nicht in Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter eingreift oder keine Schäden bei Dritten herbeiführt. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen Q-DAS[®] entgegenstehende Rechte oder Schäden Dritter bekannt oder in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt sind. Bei Inkrafttreten des Vertrages sind Q-DAS[®] keine solchen Rechte bekannt.

§ 7 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die Q-DAS[®] die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen Q-DAS[®] die Erfüllung der Vertragspflichten um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik u. ä. Umstände, von denen Q-DAS[®] unmittelbar oder mittelbar betroffen ist, gleich.

§ 8 Sonstiges

1. Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Sollte aus Gründen des Internationalen Privatrechts, die Anwendung einer nicht-deutschen Rechtsordnung in Betracht kommen, treffen die Vertragspartner mit Unterzeichnung des

	Allgemeine Nutzungsbedingungen für Software-Produkte	Ausgabe:	2007-11-16
		Seite:	5 von 5

Vertrages, der diese „Allgemeinen Nutzungsbedingungen für Software-Produkte“ einbezieht, die Rechtswahl, dass ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden ist.

2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder künftig unwirksam werden, bleiben das Vertragsverhältnis und diese Bedingungen im übrigen wirksam; der Vertragspartner und Q-DAS[®] stimmen hiermit einer solchen Auslegung der etwa unwirksamen Bestimmung zu, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieser Bestimmung möglichst nahe kommt und wirksam ist.
3. Der Vertrag, den die Vertragspartner unter Einbeziehung dieser „Allgemeinen Nutzungsbedingungen für Software-Produkte“ abgeschlossen haben, beinhaltet alle Vereinbarungen, die die Vertragspartner getroffen haben; ergänzende oder ändernde Vereinbarungen zu diesem Vertrag, seine Aufhebung oder Kündigung und alle seine Wirksamkeit oder einen Bestand betreffenden Erklärungen bedürfen, wenn sie wirksam sein sollen, der Schriftform; auch die textliche Übermittlung, Telefax E-Mail oder ähnliche Kommunikationsformen erfüllen das Schriftformerfordernis.
4. Der Vertragspartner kann Ansprüche an diesem Vertrag nur mit Zustimmung von Q-DAS[®] abtreten.
5. Auftragsbestätigungen oder Geschäftsbedingungen der Vertragspartner mit anderen Bedingungen als diesen „Allgemeinen Nutzungsbedingungen für Software-Produkte“ erkennt Q-DAS[®] nicht an. Der Vertragspartner stimmt der Geltung dieser Bedingungen spätestens mit der Entgegennahme der ersten Leistung von Q-DAS[®] im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages zu.
6. Es gelten die jeweils aktuell gültigen „Allgemeinen Nutzungsbedingungen für Software-Produkte“ der Q-DAS[®]; Änderungen werden auf der Homepage von Q-DAS[®] (www.q-das.de) veröffentlicht. Q-DAS[®] wird den Vertragspartner über Änderungen der „Allgemeinen Nutzungsbedingungen für Software-Produkte“ per Email informieren; sie werden Inhalt des mit dem Vertragspartner bestehenden Vertrages, wenn er nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang der E-Mail der Geltung der geänderten „Allgemeinen Nutzungsbedingungen für Software-Produkte“ schriftlich widerspricht, spätestens jedoch drei Monate nach Veröffentlichung der Neufassung / Änderung auf der Homepage von Q-DAS[®].

§ 9 Erfüllungsort - Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag ist Weinheim/ Bergstrasse (Deutschland). Diese Vereinbarung über den Gerichtsstand und den Erfüllungsort gilt nur gegenüber Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sowie Vertragsparteien, die nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegen oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
2. Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien auf, wollen die Vertragspartner zunächst versuchen, diese in gütlichem Einvernehmen beizulegen.